



Übergriff bei einer Heilmassage

Frau B benötigt Heilmassagen, die auf Grund einer ärztlichen Verschreibung von einem Heilmasseur durchgeführt werden. Die Anwendungen tun ihr gesundheitlich sehr gut, bis sich der Masseur einen Übergriff erlaubt.

Situation

Wegen starker Nackenschmerzen nimmt Frau B über längere Zeit etwa einmal wöchentlich Massagen bei einem Heilmasseur, Herrn P, in Anspruch. Frau B ist mit der Arbeit des Masseurs sehr zufrieden, die Behandlungen wirken sich positiv auf die Linderung ihrer Beschwerden aus.

Im Zuge einer Behandlung kommt es plötzlich zu einem massiven Übergriff von Herrn P. Frau B ist während der Massagen nur mit einer Unterhose bekleidet. Bei einer abschließenden Übung, zu der Frau B eine „Schneidersitz“-Haltung eingenommen hat, fasst Herr P seine Klientin nicht wie sonst üblich um den Bauch, sondern greift ihr zwischen die Beine und fährt mit seiner Hand von unten nach oben über ihr Geschlecht. Dann beginnt er sie an den Schultern zu massieren, zu keuchen und zu stöhnen.

Frau B ist von diesem unangemessenen Verhalten so überrascht, dass sie nicht gleich mit Abwehr reagieren kann. Nach der Behandlung teilt sie Herrn P mit, dass sein Verhalten für sie nicht in Ordnung war.



Nach dem Übergriff möchte Frau B keine weiteren Behandlungen bei Herrn P in Anspruch nehmen und sagt einen schon vereinbarten, weiteren Termin telefonisch ab. Zu Ihrem Vorhalt, sein Verhalten wäre für sie nicht in Ordnung gewesen, meint Herr P bei dieser Gelegenheit, er hätte sich gehen lassen, das würde aber nicht mehr vorkommen.

Verlauf der Beratung / des Verfahrens

Frau B hat den Übergriff von Herrn P als massive Demütigung erlebt, der Vorfall beschäftigt und belastet sie längere Zeit hindurch sehr. Sie leidet darunter und empfindet sich in ihrem Gefühl zu ihrem Körper und darüber hinaus auch in ihrer Partnerschaft als beeinträchtigt. In der Beratung bei der Gleichbehandlungsanwaltschaft formuliert Frau B das Ziel, die Angelegenheit für sich zu einem guten Abschluss bringen zu wollen. Sie wünscht sich eine aufrichtige Entschuldigung von Herrn P und eine freiwillige Schadenersatzleistung als Ausgleich für die erlittene Kränkung.

Die Gleichbehandlungsanwaltschaft ersucht Herrn P um eine Stellungnahme zum vorgebrachten Sachverhalt. Dessen Rechtsvertreter weist alle Vorwürfe zurück. Herr P habe Frau B in keiner Weise sexuell bedrängt oder sonst demütigende Verhaltensweisen gesetzt. Vielmehr habe Herr P während der Massage an Frau B einen sogenannten „Steckgriff“ mit beiden Händen an den Oberschenkeln durchgeführt. Es sei ihm unerklärlich, dass dies als sexueller Übergriff angesehen werden könne. Es sei auch sehr verwunderlich, dass das Einschreiten der Gleichbehandlungsanwaltschaft erst mehr als vier Monate nach dem Vorfall erfolge. Im Übrigen sei Herr P glücklich verheiratet und habe bisher mit keiner Kundin bzw. keinem Kunden Probleme gehabt.



Die Gleichbehandlungsanwaltschaft vermutet auf Grund des glaubwürdigen Vorbringens von Frau B das Vorliegen einer sexuellen Belästigung im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme einer Dienstleistung und bringt ein Verlangen auf Prüfung beim Senat III der Gleichbehandlungskommission ein.

In der persönlichen Befragung der Antragstellerin und des Antragsgegners, die getrennt befragt wurden, lassen nun beide Verfahrensbeteiligte die Bereitschaft zur vergleichsweisen Einigung erkennen. Die Gleichbehandlungsanwaltschaft arbeitet daraufhin einen Vergleich aus, der eine schriftliche Entschuldigung von Herrn P für den Vorfall und die Leistung einer Spende in Höhe von € 1.000.- an einen Verein vorsieht, der Frauenanliegen unterstützt. Nach dem Vergleichsabschluss wird der Antrag an die Gleichbehandlungskommission zurückgezogen.

Analyse aus Sicht der Gleichbehandlungsanwaltschaft

Gemäß § 31 Abs 1 Gleichbehandlungsgesetz darf niemand auf Grund des Geschlechts unmittelbar oder mittelbar beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, diskriminiert werden.

Zunächst ist daher die Frage zu klären, ob die Behandlung eines Heilmasseurs eine Dienstleistung im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes darstellt. Ein Heilmasseur stellt seine Dienstleistung im Regelfall der Öffentlichkeit entgeltlich zur Verfügung und nimmt damit am wirtschaftlichen Leben teil.

Da die Gesundheitsleistung auf ärztliche Anweisung erbracht und zum Teil durch die Krankenkasse finanziert wird, ist sie zwar grundsätzlich dem Bereich der sozialen Sicherheit zuzuordnen. Damit wäre gemäß § 31 GIBG ein Schutz vor ethnischer Diskriminierung gegeben, nicht aber auf Grund des Geschlechts.



Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat aber bereits wiederholt ausgeführt, dass die Tatsache, dass eine Regelung zum Bereich der sozialen Sicherheit gehört, nicht ausschließt, dass sie als Dienstleistung vom Geltungsbereich des EG-Vertrages umfasst ist (siehe EuGH RS Kohll C-158/96; RS Webb C-279/80). Daher ist die Behandlung des Masseurs als eine Dienstleistung anzusehen, die vom Schutzbereich des Gleichbehandlungsgesetzes – auch in Bezug auf den Diskriminierungsgrund Geschlecht - umfasst ist.

Sexuelle Belästigung stellt eine Diskriminierung im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes dar. Eine sexuelle Belästigung im Zusammenhang mit dem Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen liegt gemäß § 35 Abs 1 GIBG dann vor, wenn unerwünschte, unangebrachte oder anstößige Verhaltensweisen, die im Zusammenhang mit der sexuellen Sphäre stehen, bezwecken oder bewirken, dass die Würde der Person verletzt wird und ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld für die Person geschaffen wird.

Die betroffene Person hat Anspruch auf Schadenersatz in Höhe von mindestens € 1000.- für den Vermögensschaden und für die erlittene persönliche Beeinträchtigung. Dieser Anspruch kann binnen drei Jahren geltend gemacht werden.

Sexuelle Übergriffe haben nachhaltige negative Folgen für die betroffene Person, zu deren Bewältigung je nach Intensität der Beeinträchtigung ein kürzerer oder längerer Zeitraum notwendig ist. Dass der Übergriff während einer Behandlung stattgefunden hat, die zur Entspannung und damit Heilung der Beschwerden von Frau B dienen sollte, hat in diesem Fall die negativen Folgen verstärkt. Durch den Schritt, ein Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission in Gang zu setzen und die Bereitschaft des Heilmasseurs, sich für seinen Übergriff zu entschuldigen, konnte Frau B die Angelegenheit für sich gut abschließen.